

BESCHLUSSVORLAGE

			Vorlage-Nr.: B 23/0249
321 - Fachbereich Allgemeine Ordnungsaufgaben			Datum: 26.06.2023
Bearb.:	Hauer, Franziska	Tel.: -157	öffentlich
Az.:			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Hauptausschuss	10.07.2023	Entscheidung

Vollbesetzung des Gemeindewahlausschusses für die Oberbürgermeister*innenwahl am 08.10.2023 – Wahl der fehlenden zwei Beisitzer*innen und deren/dessen Stellvertreter*innen

Beschlussvorschlag:

In den Gemeindewahlausschuss für die Oberbürgermeister*innenwahl 2023 werden folgende Beisitzerin/folgender Beisitzer sowie deren Stellvertreterin/Stellvertreter gewählt:

für die	Mitglieder	direkter Stellvertreter/in
CDU	Heideltraud Peihs	Karl Heinrich Senckel
SPD	Jürgen Lange	Danny Clausen-Holm
B90/DIE GRÜNEN	Anette Reinders	Jürgen Feddern
WiN	Klaus-Peter Schulz	Christel Welk
FDP	Tobias Claßen	Tobias Mährlein
AfD	Volker Holdt	Michael Wiedemann
	N.N.	N.N.
	N.N.	N.N.

Sachverhalt:

In der Sitzung des Hauptausschusses vom 05.06.2023 wurden lediglich sechs Beisitzer*innen und deren/ dessen Stellvertreter*innen in den Gemeindewahlausschuss gewählt. Gesetzlich sind jedoch acht Beisitzer*innen und deren/dessen Stellvertreter*innen vorgesehen und entsprechend zu besetzen.

Rechtsgrundlage für die Oberbürgermeister*innenwahl bilden das GKWG (Gemeindekreistwahlgesetz) und die GKWO (Gemeindekreistwahlordnung).

Sachbearbeitung	Fachbereichsleitung	Amtsleitung	mitzeichnendes Amt (bei Beschlüssen mit finanziellen Auswirkungen: Amt 20)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeisterin
-----------------	---------------------	-------------	--	---------------------	---------------------

Für die Wahl des Gemeindewahlausschusses ist der § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) zu beachten: „Den Wahlausschuss für das Wahlgebiet bilden die Wahlleiterin als Vorsitzende oder der Wahlleiter als Vorsitzender und acht Beisitzerinnen und Beisitzer; die Vertretung wählt diese sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter vor jeder Wahl aus dem Kreis der Wahlberechtigten. Dabei sollen möglichst die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Vertretung kann ihre Befugnis auf den Hauptausschuss übertragen.“

Gemäß § 12 Abs. 1 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) ist Wahlleiterin oder Wahlleiter in der Gemeinde die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.

Die 8 Beisitzerinnen/Beisitzer und die dazugehörigen 8 Stellvertreterinnen/Stellvertreter des Gemeindewahlausschusses sind vor jeder anstehenden Wahl gemäß § 12 Abs. 3 GKWG in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt vom Hauptausschuss aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu wählen.

Bei der Wahl der Beisitzerinnen/Beisitzer und Stellvertreterinnen/Stellvertreter sollen die im Wahlgebiet vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Auswahl der Beisitzerinnen oder Beisitzer muss nicht auf die in der Stadtvertretung vertretenen Parteien und Wählergruppen beschränkt bleiben.

Zu den Aufgaben des Gemeindewahlausschusses gehören u.a. die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise, Festlegung des Wahltages, die Entscheidung über die Zulassung der Bewerberinnen oder Bewerber, Entscheidungen wegen Beschwerden über das Wählerverzeichnis und die Feststellung des Ergebnisses nach der Wahl.